



A m t s - = B l a t t.

Nº. 143.

Donnerstag den 30. November

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1646. (3) Nr. 25211.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J., über vor gekommene Zweifel zu erklären geruhet, daß die Vorschrift des §. 1367 bürgerlichen Gesetzbuches, zu Folge deren durch eine Hypothek oder durch ein Handpfand nicht befestigte Bürgschaftsverträge im Falle der nicht erfolgten Einzahlung der Schuld binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen erlöschben, auf die Erben derjenigen, die sich als Bürgen und Zahler, oder als Bürgen zur ungetheilten Hand verpflichtet haben, keine Anwendung finde. — Welches in Folge hohen Hofkanzlers Decretes vom 6. October d. J., §. 24288, hiermit allgemein kund gemacht wird. — Laibach am 28. October 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrat.

Beno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

B. 1645. (3) ad Nr. 27865.

Nr. 289. St. G. V. C.

K u n d m a c h u n g
der Versteigerung einiger im Bezirke Duino gelegenen Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 21. October 1837, Nr. 5945/p. p. wird am 20. December 1837 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung von vier in der Gemeinde Duino gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Realitäten geschriften werden. — Diese Realitäten sind: 1) Die Besitzung, genannt Pechina, welche in der Gemeinde Medoza liegt, zur Hauptgemeinde Duino gehört, einen Flächeninhalt von 33 Joch und 1096 1/2 □ Klafter hat, und auf 1844 fl.

1 kr. geschätz ist. — 2) Der Grund, Campo Mandria genannt, welcher in der Hauptgemeinde Duino liegt, einen Flächeninhalt von 6 Joch und 1092 □ Klafter hat, und auf 591 fl. 20 kr. geschätz ist. — 3) Der Grund, genannt Lequizza, welcher in der obbesagten Gemeinde liegt, einen Flächeninhalt von 463 1/6 □ Klafter hat, und auf 40 fl. geschätz ist. — 4) Der Garten, genannt pred Borgam, welcher in der obbesagten Gemeinde liegt, 94 5/6 □ Klafter misst, und auf 12 fl. 13 kr. geschätz ist. — Diese Gründe werden einzeln, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und genießen berechtigt gewesen wäre, um den obangesetzten Höchstpreise auszugeben und den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Höchstpreises entweder in barer Convent-, Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten, coursähnlichen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des ditsfölligen Contractes nicht herbeilassen möchte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten des Licitations-Actes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Rauschillingss Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die diesföllige Vollmacht seines Gewaltgebers der Versteigerungs-Commission vorläufig

zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Rauchschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufen, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in E. M. verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersiegt, sonst aber wird die zweite Rauchschillings-Hälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bebingnisse berichtiget werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen, oder früheren Berichtigung des Rauchschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher einer, oder aller vier obbeschriebenen Realitäten, die Verkaufsbedingungen nicht zuhielte, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr, und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, aufgesetzt werden sollten, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Heilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitations-Act entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitations-Actes kann der contractisbrüdig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung werden keine weiteren Anbothe angenommen, worauf die Licitationslustigen insbesonder aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthonschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten, können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 31. October 1837.

Cajetan Freiherr v. Juritsch,
Gubernial-Concist.

Kreisämtliche Verlaubbarungen.

3. 1658. (1)

Nr. 14463.

Rundmachung.

Zur künftigen Verpflegssicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrenz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. Jänner 1838 bis Ende August 1838, dann der Beheiz- und Beleuchtungsbartikel bis Ende April 1838, wird am 20. December 1837 Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamt unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: Itens der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärkte, besteht beiläufig täglich in 1450 Brotportionen, à 51 $\frac{1}{2}$ Roth; 220 Hafersportionen, à $\frac{1}{8}$ Mezen; 130 Heuportionen, à 10 Pfund; 40 Heuportionen, à 8 Pfund; 200 Streustrohportionen, à 3 Pfund Monatlich in 60 niederöster. Mezen harten Holzkohlen; 61 niederöster. Pfund Unschlitt-Lichten; 30 niederöster. Pfund Unschlitt-Talg; 40 niederöster. Maß Brennöl; $2200/2400$ Pfund Lampendochten. Vierteljährig in 1800 Bünden Lagersroh, à 12 Pfund; Itens muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldertrags, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fidejussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinsoße allhier leisten; jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautioninstrumente angenommen werden; Itens vor der Verhandlung hat jeder Offerent 500 fl. als Nodium bar zu erlegen, welches beim Schlusse der Verhandlung den Nichterstehern wird rückgestellt, von dem Ersteher aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten, und ohne welchen Erlag Niemand zur Verhandlung zugelassen werden wird; Itens werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirrungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden; Itens Nachtrags-Offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen und daher rückgewiesen. — Die weiteren Auskünfte und Contractbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsständen in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazin-Kanzlei allhier eingeholt werden. — R. K. Kreisamt, Laibach am 24. November 1837.

Große Realitäten-Lotterie

bei dem Handlungshause Joseph Harnisch in Wien, unter Mithaftung
des Herrn Ferdinand Gänzel.

Ziehung am 7. Juli 1838.

Mit allerhöchster Bewilligung
werden nachstehende drei Realitäten ausgespielt:

I.

A. Das schöne Dominical-Gut sub Nr. 116
nächst Znaim,

B. Das prächtige Haus sammt Garten
sub Nr. 97 in Döbling bei Wien,
Ablösung 200000 fl. W. W., oder 80000 fl. C. M.

II.

Der sehr schöne Freyhof sub Nr. 3 zu
Ribny in Mähren,

Ablösung 45000 fl. W. W., oder, 18000 fl. C. M.

25,588 Treffer gewinnen 510,320 fl. W. W., oder 204,128 fl.

C. M. in barem Gelde, nämlich:

12 Treffer	321,600	fl. W. W.	, oder	128,640	fl. C. M.
und zwar: 1 "	200,000	"	"	80,000	"
1 "	45,000	"	"	18,000	"
1 "	20,000	"	"	8,000	"
1 "	10,000	"	"	4,000	"
1 "	9,000	"	"	3,600	"
1 "	8,000	"	"	3,200	"
1 "	7,000	"	"	2,800	"
1 "	6,000	"	"	2,400	"
1 "	5,000	"	"	2,000	"
1 "	4,600	"	"	1,840	"
1 "	4,000	"	"	1,600	"
1 "	3,000	"	"	1,200	"
dann 25576 Nebentreffer	183,720	"	"	75,488	"

Diese Lotterie zeichnet sich vorzüglich dadurch aus, daß sämtliche Treffer entweder in Realitäten oder in barem Gelde bestehen, und daß den Gratis-Gewinnst-Actien außerdem, daß dieselben alle ohne Ausnahme bestimmt gewinnen müssen, und auf alle Haupt-, Vor-, Nach- und Nebentreffer dieser Lotterie mitvielen.

noch 2200 Prämien - Gewinne

zugewiesen sind, worunter ein Realitäten-Treffer, oder 45000 fl. W. W., dann sonstige Geldtreffer von 9000 fl. — 3000 fl. — 2000 fl. — 1000 fl. re. begriffen sind, und daß auf jede 10. in arithmetischer Ordnung fortlaufende Gratis-Actie ein größerer Treffer fallen, mithin laut Spielplan 2200 Stück bestimmt 2 Mahl, mehrere derselben sogar 3 Mahl gewinnen müssen, und viele davon auch 4 und 5 Mahl gewinnen können.

Die Actien dieser Lotterie, und auch die Prämien-Gewinnst-Actien sind entweder einzeln oder in Parthien beim Gefertigten um den Originalpreis in großer Auswahl zu haben.

Auf jede Actie wird $\frac{1}{5}$ einer sicher gewinnenden Frei-Actie zugegeben. Pläne und Realitäten-Abbildungen werden gratis verabreicht.

Ehenda sind 40 fl. Lose des Fürstlich Esterhazy'schen Anleihens, wovon am 15. December eine Ziehung geschieht, zu haben. Auch kann man sich hierauf zu sehr vortheilhaften Bedingungen für den Termin (31. December) pränumeriren.

Joh. Ch. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

Literarische = Anzeigen.

Bei
Ignaz Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in
Laibach, ist ganz neu zu haben:

Der Beweis
durch den

Haupteid

im österr. Civilprocesse.

Noch den Grundsätzen der allgemeinen und der westphälischen Gerichtsordnung, mit beständiger Rücksicht auf das gemeine Recht; dargestellt von

Dr. Theobald Nipp.

gr. 8. Wien, 1837. In Umschlag 2 fl. 12 kr.

Syntaxis der englischen Sprache in 30 Lectionen

eingetheilt, durch Beispiele erläutert, von einer Außenweisen Reihe von Übungen, mit genauer Betonung der vorlesenden englischen Wörter

begleitet, und mit einem separaten Schlüssel versehen, vorzüglich für den Selbstunterricht, bearbeitet von

R. G. Clairmont.

gr. 8. Wien, 1838. In Umschlag 2 fl. 6. M.

Das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich,

nach den §§. 123 bis 136 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

Von

Dr. Ignaz Graßl.

Bildet zugleich den 5. Band von

Dolliner's Eherecht.

gr. 8. Wien, 1838. In Umschlag 2 fl. 45 kr. G. M.

Das longobardisch - österreichische Lehenrecht.

Von

Dr. J. Fr. Edlen v. Kremer.

Erster Theil.

gr. 8. Wien, 1838. In Umschlag 2 fl. 30 kr. G. M.